

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Berkelbrücke“
hier: Abwägung der während der frühzeitigen Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen**

**1 Kreis Coesfeld
Schreiben vom 5.05.2017**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für das Brückenbauwerk ist eine Genehmigung gem. § 22 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Da die Berkel ein Gewässer 2. Ordnung ist, ist die Bezirksregierung Münster Dez. 54 für die Erteilung zuständig. Des Weiteren wird die Brücke/Anrampung zur Brücke in das ÜSG der Berkel gebaut. Belange bezüglich des Überschwemmungsgebietes sollten in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld im Rahmen der Anlagengenehmigung gem. § 22 LWG mitgeregelt werden.

Der Planung wird nach Beteiligung des Beirates bei der **Unteren Naturschutzbehörde** zugestimmt, die Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes Baumberge-Nord bzw. des Naturschutzgebietes Berkelaue (FFH-Gebiet Berkel) wird erteilt.

Das rechnerisch ermittelte Eingriffs-/Ausgleichs-Defizit in Höhe von 8.104 Biotopwertpunkten kann über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden.

Seitens der Abteilungen Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle und des Gesundheitsamtes bestehen ebenfalls keine Bedenken.

Stellungnahme:

Oberflächengewässer:

Nachdem der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat, werden die weiteren Ausführungsplanungen erarbeitet und das Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**2 Straßen.NRW
Schreiben vom 4.05.2017**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes "Berkelbrücke" auf dem Gebiet der Stadt Billerbeck nehme ich wie folgt Stellung:

Durch die vorgenannte Bauleitplanung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erschließung neuer Baugebiete im Westen von Billerbeck geschaffen werden. Gemäß dem Bebauungsplan soll die Erschließung der geplanten Baugebiete über eine neue Anbindung der "Annettestraße" an die Landesstraße 581 erfolgen. Laut der aktuellen Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 weist die Landesstraße 581 auf dem betroffenen Streckenabschnitt eine Verkehrsbelastung von DTV = 6.655 Kfz/24h und SV= 290 Kfz/24h auf.

Bei der Prognose des zukünftigen Verkehrsaufkommens wurde eine Erweiterung von maximal 300 Wohneinheiten berücksichtigt. Laut der Begründung zum Bebauungsplan sind aufgrund der gewählten Entfernung der Erschließungsstraße zur angrenzenden Bebauung keine relevanten Lärmbelastigungen zu erwarten. Die geplante Verknüpfung mit der Landesstraße ist südlich der heute bestehenden Anbindung geplant. Hierfür soll die "Annettestraße" entsprechend der geplanten Nutzung verlegt und ausgebaut werden.

Die Erschließung der Gebietsfläche wurde am 31.10.2016 bereits vom Grundsatz her zwischen der Stadt Billerbeck und der Regionalniederlassung Münsterland erörtert. Im Ergebnis wurde vereinbart, die weiteren rechtlichen und technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung rechtzeitig im Verlauf der weiteren Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, einvernehmlich abzustimmen.

Die dem Bebauungsplan beigelegte Entwurfsplanung der Lindschulte Ingenieurgesellschaft mit Stand 27.01.2017 wurde zwischenzeitlich nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) von Straßen.NRW auditiert. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der weiteren Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan, sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden:

1. Die Verkehrsplanung ist zunächst unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit und den aktuell vorliegenden Verkehrsdaten weiterzuentwickeln. Für die geplante Erschließung ist eine Ausführungsplanung unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) durch die Stadt Billerbeck aufzustellen und im Detail mit Straßen.NRW abzustimmen.
2. Die geplante Geh- und Radwegführung im Zuge der Landesstraße ist zu überarbeiten und rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde und Straßen.NRW einvernehmlich festzulegen. Insbesondere ist die Anlage von Schutzstreifen für den Radfahrverkehr beidseitig der Landesstraße gemäß der ERA 2010 zu prüfen und mit Straßen.NRW zu erörtern. Die hierfür zusätzlich notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu sichern.

3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der "Annettestraße" die Sichtfelder gemäß RSt 06 sicherzustellen. Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe -von der Fahrbahnoberkante gemessen- dauernd freizuhalten (RSt 06, Punkt 6.9.3).
4. Wenngleich gemäß der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung durch die Maßnahme keine relevanten Lärmbelästigungen zu erwarten sind, wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Maßnahme auf Veranlassung der Stadt Billerbeck erfolgt.
5. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Stadt Billerbeck zur ordnungsgemäßen Erschließung der neu geplanten Bauflächen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen und Wegegesetz NRW von der Stadt Billerbeck zu tragen.
6. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist noch vor Abschluss der verbindlichen Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Stadt Billerbeck und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abzuschließen.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW -Regionalniederlassung Münsterland- zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich erneut zu beteiligen.

Stellungnahme:

Die Entwurfsplanung zur Anbindung der Annettestraße an die Osterwicker Straße liegt zur Prüfung bei Straßen.NRW vor. Der Bebauungsplan setzt nur öffentliche Verkehrsflächen fest, ohne eine detaillierte Festlegung des Ausbaus vorzugeben. Der Plan umfasst auch nur die Flächen, welche bis an die Landstraße heranreichen. Die Anregung zur Höhe der freizuhaltenden Sichtfelder war im Bebauungsplanentwurf bereits eingearbeitet worden.

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**3 Gelsenwasser AG
Schreiben vom 25.04.2017**

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben angeführten Bebauungsplanes mit Begründung und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen.

Wir betreiben in der Annettestraße eine Wasserleitung DN 200 PVC. Im beigefügten Plan haben wir die ungefähre Lage der Leitung dargestellt. Wir bitten um weitere Beteiligung.

Stellungnahme:

Es erfolgte die gleichlautende Stellungnahme wie in der frühzeitigen Beteiligung. Die Leitungstrasse ist bereits nachrichtlich eingetragen. Bei der weiteren Ausführungsplanung wird die Gelsenwasser AG weiter beteiligt. Eine Verlegung der Leitung ist angedacht.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4 Unitymedia

Schreiben vom 11.05.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Es wird auf die Stellungnahme vom 12.01.2017 verwiesen. Dort wurde ausgeführt, dass im Planbereich keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Schreiben vom 19.05.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Von der genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage ist die Bundeswehr nicht betroffen. Seitens der Bundeswehr werden keine Militärischen Infrastrukturanforderungen gestellt. Es wird gebeten den Beginn und das Ende der Baumaßnahmen unter nachfolgender Anschrift anzuzeigen.

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

6 Deutsche Telekom Technik GmbH

Schreiben vom 12.05.2017

Wörtlicher Inhalt der Anregung:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Tech-

nik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte Aufstellung des Bebauungsplanes "Berkelbrücke" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung.

Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen- sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Falls die betroffenen Telekommunikationslinien der Telekom nicht in ihrer jetzigen Lage verbleiben können und die Telekommunikationslinien aufgrund des geplanten Vorhabens gesichert, geändert und verlegt werden müssen, bitten wir um frühzeitige Benachrichtigung.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Stellungnahme:

Im Rahmen der weiteren Ausführungsplanungen sind die Leitungsführungen zu planen und Trassenführungen abzustimmen.

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen soll im Rahmen der Ausführungsplanung gefolgt werden, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.